



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	32
Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der EU/2019/2088	32
COVID-19 – Wie eine Pandemie Banken und Aufseher zum Handeln zwingt	35
Veranstaltungen und Publikationen	38

Editorial

Risikoreduzierungsgesetz

Am 22. April 2020 hat das BMF den lang erwarteten [Entwurf](#) eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungsgesetz – RiG-RefE) veröffentlicht. Damit soll einerseits die Änderungen des in 2013 eingeführten EU-Bankenpakets durch die CRR II/CRD V sowie Anpassungen des in 2014 geschaffenen Bankenabwicklungsrechts (BRRD/SRMR) in nationales Recht umgesetzt werden. Entsprechend ist die Anpassung verschiedener Finanzmarktaufsichtsgesetze, wie des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG), aber auch z.B. des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) vorgesehen.

Wesentliche Anpassungen des KWG umfassen – neben rechtstechnischen und redaktionellen Änderungen – u.a. den Zulassungsvorbehalt für bestimmte Finanzholding-Gesellschaften, die Behandlung von Drittstaaten-Gruppen sowie die Beaufsichtigung von Förderbanken. Die EU-Regelungen sehen mit Art. 21a CRD nunmehr für neu gegründete wie auch für bestehende Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer Gruppe grundsätzlich ein Zulassungsverfahren vor. Für bestehende Finanzholding-Gesellschaften ist – soweit nicht von Ausnahmeregelungen Gebrauch gemacht werden kann – die Zulassung bis zum 28. Juni 2021 zu beantragen. Drittstaaten-Gruppen mit mindestens zwei EU-CRR-Instituten müssen bis spätestens Ende 2023 unter ein gemeinsames EU-Mutterunternehmen zusammengefasst werden, wenn die Vermögenswerte der CRR-Institute sowie der Zweigniederlassungen innerhalb der EU die Schwelle von 40 Mrd. EUR überschreiten. Von der hiermit verbundenen Restrukturierung der Gruppe oder Neugründung einer EU-Holding werden nach Auslaufen der Brexit-Übergangsfristen primär UK-basierte Gruppen betroffen sein. Förderbanken unterliegen seit 27. Juni 2019 nicht mehr dem Anwendungsbereich der CRR/CRD. Aus diesem Grund werden Anpassungen vorgenommen, um zu gewährleisten, dass diese Institute künftig auf nationaler Ebene einem mit EU-Recht vergleichbaren Aufsichtsniveau unterliegen. Entsprechend sollen diese u.a. weiterhin die EZB-FINREP-Meldeverordnung erfüllen.

In Bezug auf das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergeben sich Anpassungen aus den Änderungen der BRRD im Hinblick u.a. auf die Mindestanforderungen an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. In diesem Zusammenhang werden mit Wirkung vom 28. Dezember 2020 halbjährliche bzw. jährliche Mitteilungspflichten in Bezug auf MREL-Quoten und weitere zugehörige Informationen, z.B. zu Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, eingerichtet. Dies erfordert die Einrichtung neuer Prozesse bei den betroffenen Instituten.

Ein Inkrafttreten des RiG-RefE ist mit Blick auf die europarechtlichen Vorgaben gestaffelt von Ende dieses Jahres bis 1. Januar 2022 vorgesehen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre der FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

Angelika Hülsen



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423

wwolfgarten@deloitte.de



Angelika Hülsen

Tel: +49 697 5695 6382

ahuelsen@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Liquidität	5
II. Eigenmittelanforderungen	5
1. Gesamtrisikobeitrag	5
2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	7
III. Refinanzierung	8
IV. Risikomanagement	8
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	8
2. MREL	9
3. Stresstests	9
4. Governance und Compliance	10
5. Cyber-Risiken	10
6. Anforderungen an Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Organe	10
7. Vergütung	11
8. Verbraucherschutz	11
9. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	12
V. Kreditvorschriften	12
VI. Geldwäscheprävention	13
VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	13
1. FINREP/COREP-Reporting	13
2. AnaCredit	13
3. Zulassungsverfahren	13
4. Sonstiges	14
VIII. WpHG/Depot/Investment	16
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	16
2. Vermögensanlagen	18
3. Kryptowährung	18
4. Leerverkaufsverordnung	19
5. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	19
6. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	19
7. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	19
8. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	20
9. Benchmark-Verordnung	21
10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	22

11. Sonstiges	23
IX. Rechnungslegung und Prüfung	24
X. Aufsichtliche Offenlegung	26
XI. Zahlungsverkehr	26
XII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	27
XIII. Versicherungen	28

I. Liquidität

[EBA – Aktualisierung des Berichts über Liquiditätsmaßnahmen gemäß Art. 509 Abs. 1 CRR \(EBA/REP/2020/13\) vom 8. April 2020](#)

Der Bericht konzentriert sich zunächst auf allgemeine Trends in Bezug auf die LCR und geht dann auf die Zusammensetzung der liquiden Mittel, Abflüsse und Zuflüsse sowie LCR-Entwicklungen für Geschäftsmodelle und verschiedene Währungen ein. Die Auswertungen basieren auf den Daten vom 30. Juni 2019 und berücksichtigen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht. Die gewichtete durchschnittliche LCR für 134 Banken betrug 147%. Die Gesamtliquiditätslücke verringerte sich von über 26,7 Mrd. EUR Ende September 2016 auf 4,7 Mrd. EUR Ende Juni 2019. Der größte Teil der LCR-Liquiditätspuffer besteht aus Level-1-Vermögenswerten in Form von Bargeld und Zentralbankreserven sowie Wertpapieren. Im Durchschnitt machen die Liquiditätsabflüsse (nach der Gewichtung) etwa 16,1% des Gesamtvermögens aus, während die Liquiditätszuflüsse (nach der Gewichtung und vor der Obergrenze) 5,3% des Gesamtvermögens betragen.

[Basler Ausschuss – COVID-19 und Liquidität des Unternehmenssektors \(BIS Bulletin No. 10\) vom 28. April 2020](#)

Mit Blick auf die Auswirkungen der COVID-19-Krise befürchtet der Basler Ausschuss, dass 50% der Unternehmen nicht über genügend Barmittel im kommenden Jahr verfügen, um die Gesamtverschuldung zu decken. Daher können Kreditlinien zusätzliche Liquidität verschaffen. Im Durchschnitt betragen die nicht in Anspruch genommenen Kreditlinien Ende 2019 rund 120% der Schuldendienstkosten. Simulationen deuten darauf hin, dass bei einem Rückgang der Einnahmen um 25 % im Jahr 2020 die Schließung der gesamten Finanzierungslücke durch Neuverschuldung eine Hebelwirkung von etwa zehn Prozentpunkten bewirken würde.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Leitlinien zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/31 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten \(EZB/2020/21 bzw. EU/2020/515\) vom 7. April 2020](#)

Die Leitlinien betreffen die Zulassung marktfähiger Schuldtitel, die von der Zentralregierung der Hellenischen Republik begeben wurden. Sie wurden am 8. April 2020 im EU-Amtsblatt L 110/ I/26 ff. veröffentlicht und werden von den nationalen Aufsichtsbehörden ab dem 20. April 2020 umgesetzt.

[EBA – Finaler Entwurf von RTS zur vorsichtigen Bewertung nach Art. 105 Abs. 14 CRR \(EBA/RTS/2020/04\) vom 22. April 2020](#)

Der Entwurf beinhaltet Änderungen des Anhangs zur [EU/2016/101](#). Bisher wurden zusätzliche Bewertungsanpassungen („AVAs“) berechnet, indem Bewertungsunsicherheiten unter Bezugnahme auf ein 90%iges Sicherheitsniveau auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung geltenden Marktbedingungen bestimmt wurden. Durch die Auswirkungen der

COVID-19-Pandemie wird erwartet, dass die individuellen AVAs, die auf der Ebene der Bewertungsrisiken berechnet werden, im Vergleich zu ihrem Niveau in normalen Zeiten deutlich ansteigen werden. Deshalb sollen die Regelungen zur vorsichtigen Bewertung dahingehend überarbeitet werden, dass sie nicht nur einen unter normalen Marktbedingungen zu verwendenden Aggregationsfaktor vorsehen, der auf 50% festgesetzt wurde. Vielmehr sollen die Institute für diesen spezifischen Zeitraum der COVID-19-Pandemie mit Blick auf die extreme Volatilität der Marktpreise einen höheren Aggregationsfaktor anwenden. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Erklärung zur Anwendung des aufsichtsrechtlichen Rahmens zu gezielten Aspekten im Bereich des Marktrisikos beim Ausbruch von COVID-19 vom 22. April 2020](#)

Klargestellt werden Einzelheiten zur Funktionsweise des aufsichtsrechtlichen Rahmens im Hinblick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Ergänzt werden zudem die bereits bestehenden Maßnahmen, die von der EBA als Reaktion auf den Ausbruch der COVID-19-Pandemie initiiert wurden. Die Erklärung bezieht sich auf die vorsichtige Bewertung, die FRTB-SA-Meldeanforderungen, die Umsetzung der Phasen V und VI der Umsetzung des gemeinsamen RTS der ESA für nicht geclearte OTC-Derivate und Rückvergleiche von Verletzungen der internen Modelle.

[EZB – Vorübergehende Erleichterungen für Kapitalanforderungen für Marktrisiken vom 16. April 2020](#)

Durch die EZB-Verlautbarung soll vorübergehend der qualitative Marktrisikomultiplikator reduziert werden, der dazu dient, die mögliche Unterschätzung des Kapitalbedarfs für Marktrisiken durch die Banken auszugleichen. Hierdurch soll außerdem dessen Anstieg kompensiert werden, wenn die Marktvolatilität höher ist als vom internen Modell der Bank vorhergesagt. Damit sollen der außergewöhnlich hohen Volatilität der Finanzmärkte seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie entgegengewirkt und die Prozyklizität reduziert werden. Ziel ist es, die Fähigkeit der Banken zur Bereitstellung von Marktliquidität und zur Fortsetzung der Market-Making-Aktivitäten aufrechtzuerhalten. Die Entscheidung der EZB soll nach sechs Monaten auf der Grundlage der beobachteten Volatilität überprüft werden. Die [Deutsche Bundesbank](#) hat die entsprechenden Erleichterungen aufgegriffen.

[EZB – Maßnahmen, um die Auswirkungen möglicher Rating-Herabstufungen auf die Verfügbarkeit von Sicherheiten zu mildern vom 22. April 2020](#)

Die Instrumente dienen der Abmilderung der Auswirkungen möglicher Rating-Herabstufungen infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Verfügbarkeit von Sicherheiten und ergänzen die bisher getroffenen [Maßnahmen](#). Konkret wurde vereinbart, dass marktfähige Vermögenswerte, die als Sicherheiten für Kreditgeschäfte verwendet werden, so behandelt werden, als seien die Mindestanforderungen an die Kreditqualität auch weiterhin erfüllt. Für Sicherheiten, die unter die Mindestanforderungen an die Bonität fallen, gelten angemessene Abschläge. Auch die [EZB](#) sieht die Notenbankfähigkeit marktfähiger Vermögensgegenstände bis September 2021 als gegeben an.

2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Basel III-Monitoring – Ergebnisse auf der Grundlage von Daten vom 30. Juni 2019 \(EBA/REP/2020/14\) vom 8. April 2020](#)

In dem Bericht der EBA werden die Auswirkungen der Basel III-Reform im Hinblick auf das Kreditrisiko, getrennt in Bezug auf den Standardansatz (SA) und auf den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB), sowie des neuen [Standards](#) für das Marktrisiko analysiert. Die Effekte der COVID-19-Pandemie wurden dabei allerdings nicht berücksichtigt. Nach den Ergebnissen werden die Mindestkapitalanforderungen für das Kernkapital unter der Annahme der vollständigen Umsetzung und ohne Berücksichtigung EU-spezifischer Anpassungen um 16,1% steigen. Die Leverage Ratio stellt derzeit für einige Banken die restriktive (d.h. die höchste) Tier-1-Anforderung dar. Dies wird mit der Einführung des endgültigen Basel III-Regelwerks nicht mehr in diesem Umfang so sein.

[EBA – Risk Dashboard auf Basis von Daten des vierten Quartals 2019 vom 15. April 2020](#)

Festgestellt wurde im Wesentlichen, dass die EU-Banken zu Beginn der Corona-Pandemie solide Kapitalquoten aufwiesen. Obwohl sich die Kapitalquoten und die Qualität der Vermögenswerte im vierten Quartal 2019 im Vergleich zum dritten Quartal 2019 verbesserten, verschlechterte sich die Eigenkapitalrendite (RoE) weiter. Im Vergleich stieg die CET1-Ratio um 0,4 Prozentpunkte auf 14,8%. Nach Auffassung der EBA sollten die soliden Kapitalpositionen, die flexible Nutzung von Kapitalpuffern sowie der Verzicht auf Dividendenausschüttungen (zu den Maßnahmen der [Aufsichtsbehörden](#) vgl. [FSNews 4/2020](#)) die EU-Banken in die Lage versetzen, die bevorstehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie zu überstehen und der Wirtschaft entsprechend Kredite zur Verfügung zu stellen. Die Quote der notleidenden Kredite (NPLs) ging im vierten Quartal 2019 weiter von 2,9% auf 2,7% zurück, womit sich ein Trend geringfügiger Rückgänge fortsetzt. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie wird allerdings mit einer deutlichen Verschlechterung dieser Entwicklung gerechnet. Die Eigenkapitalrendite der Banken ging im vierten Quartal um 80 Basispunkte auf 5,8% zurück und lag damit deutlich unter den durchschnittlichen Eigenkapitalkosten der Banken.

[Basler Ausschuss – Basel III-Monitoring Bericht \(d500\) vom 8. April 2020](#)

Präsentiert werden die Ergebnisse des letzten Basel-III-Monitorings, basierend auf Daten vom 30. Juni 2019. Berücksichtigt werden die Basel-III-Rahmenvereinbarung, die Basel-III-Reformen sowie die Marktrisikorahmenvereinbarung. Nicht berücksichtigt werden jedoch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die Ergebnisse basieren auf Daten von insgesamt 174 Banken, von denen 105 große und international tätig sind (Gruppe 1) und 69 nicht international tätige Banken (Gruppe 2). Für die Banken der Gruppe 1 wurde festgestellt, dass die durchschnittlichen Auswirkungen des vollständig umgesetzten Basel-III-Rahmens auf das erforderliche Tier-1-Mindestkapital im Vergleich zu den Ergebnissen vom Ende Dezember 2018 um 0,5%-Punkte geringer sind.

III. Refinanzierung

[EU-Amtsblatt – Leitlinie EU/2020/515 zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/31 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten \(EZB/2020/21\) vom 7. April 2020](#)

Die Leitlinien wurden am 8. April 2020 im EU-Amtsblatt L 110 I/26 ff. veröffentlicht und sind seit dem 20. April 2020 anzuwenden.

[EZB – EZB kündigt neue längerfristige Notfall-Refinanzierungsgeschäfte im Falle einer Pandemie an vom 30. April 2020](#)

Der EZB-Rat möchte sieben zusätzliche längerfristige Refinanzierungsoperationen durchführen, die als längerfristige Notfall-Refinanzierungsoperationen im Falle einer Pandemie (Pandemic Emergency Longer Term Refinancing Operations, PELTROs) bezeichnet werden. Diese sollen das Finanzsystem u.a. im Hinblick auf Liquidität unterstützen, indem sie nach dem Auslaufen der seit März 2020 durchgeführten längerfristigen Überbrückungsrefinanzierungsgeschäfte (LRGs) einen wirksamen Backstop darstellen.

IV. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise \(EBA/GL/2020/02\) vom 2. April 2020](#)

Klargestellt wird, welche (nicht-)staatlichen Instrumente grundsätzlich keine Einstufung als Forbearance-Maßnahme auslösen. Dabei sind jedoch die jeweiligen Fälle gesondert zu betrachten. Darüber hinaus ergänzen diese Leitlinien die EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Art. 178 CRR. U.a. wird klargestellt, dass die Zahlungsmoratorien lediglich eine Änderung der vorgesehenen Zahlungen, insbesondere durch die Aussetzung, den Aufschub oder die Verringerung von Zahlungen für den Darlehensbetrag, die Zinszahlungen oder die ganzen Tilgungsraten, für einen vorab definierten begrenzten Zeitraum vorsehen. Die sonstigen Bestimmungen und Bedingungen des Darlehensvertrags, z.B. der Zinssatz, sollten nicht geändert werden. Dies gilt jedoch nur, wenn sie auf dem geltenden nationalen Recht oder auf einem branchen- oder sektorweiten Moratoriumsprogramm beruhen. Überdies wird z.B. die Anwendung der Ausfalldefinition auf Risikopositionen, die Zahlungsmoratorien unterliegen. Die BaFin übernimmt die Leitlinien in ihre Verwaltungspraxis.

[EZB – Ausschuss für Finanzstabilität zum Rahmenwerk zur Bewertung grenzüberschreitender Spillover-Effekte der makroprudenziellen Politik vom 28. April 2020](#)

Der vorliegende Bericht stellt den analytischen Rahmen für die Bewertung sog. grenzüberschreitender Spillover-Effekte geplanter oder bereits beschlossener makroprudenzieller Maßnahmen vor. Untermauert wird dies durch eine demnächst veröffentlichte detailliertere Studie der EZB, in der die aktuellen nationale Ansätze beschrieben werden (vgl. auch in diesem

Zusammenhang die [EZB-Untersuchung](#) zu übermäßigen fiskalischen Ausgaben). Hierauf aufbauend werden im Wesentlichen die Festlegung einer harmonisierten Indikatorliste und von Schwellenwerten, die Durchführung empirischer Benchmarkings sowie die Schließung von Datenlücken empfohlen.

[Basler Ausschuss – Öffentliche Garantien für Bankkredite als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie \(Nr. 5\) vom 7. April 2020](#)

Untersucht werden operationelle Herausforderungen sowie Liquiditätshilfen der Zentralbanken im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen fiskalischen Kapazitätsgrenzen.

2. MREL

[SRB – COVID-19-Krise: Stellungnahme des SRB zu den MREL-Zielen vom 8. April 2020](#)

Im Rahmen des Abwicklungsplanungszyklus 2020 sowie der Änderungen der MREL-Beschlüsse i.R.d. Umsetzung des neuen Bankenpakets (BRRD2/SRMR2) werden neue MREL-Ziele sowohl für die Übergangsperiode bis 2022 als auch für die finale Umsetzung der Regelungen im Jahr 2024 festgelegt. Diese sollen auf den jüngsten MREL-Daten basieren, sich in veränderten Kapitalanforderungen widerspiegeln und einem vorausschauenden Ansatz für Banken folgen, die Schwierigkeiten haben könnten, diese Ziele zu erreichen.

3. Stresstests

[ESMA – Leitlinien zu Stresstestszenarien nach der Geldmarktfondsverordnung \(ESMA34-49-172 DE\) vom 7. April 2020](#)

Ziel dieser Leitlinien ist es, eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Durchführung von Stresstests für Geldmarktfonds zu gewährleisten. Festgelegt werden gemeinsame Referenzparameter für die den Stresstests zugrunde liegenden Szenarien. Konkretisiert werden insbesondere die Anforderungen für die Durchführung von Stresstests in Bezug auf Liquiditätsveränderungen, Zins- und Wechselkursschwankungen und makrosystemische Schocks. Außerdem werden einheitliche Regelungen für die Kalibrierung für 2019 festgelegt. Die [BaFin](#) wird die Leitlinien ab Anfang März anwenden.

[BaFin – Corona-Virus: BaFin und Bundesbank verschieben den für 2021 geplanten LSI-Stresstest auf das Jahr 2022 vom 2. April 2020](#)

Die Durchführung des ursprünglich für 2021 geplanten Stresstests für weniger bedeutende Institute wurde um ein Jahr in die Zukunft verschoben. Entsprechend wurde auch der vorab für Herbst 2020 geplante Probelauf verlegt.

4. Governance und Compliance

[Bundesregierung – Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 22. April 2020](#)

Aufgrund der [BFH-Rechtsprechung](#) wurde das sog. Bankenprivileg beim Abzug von Schulden i.R.d. Gewerbesteuerermittlung auch für konzernangehörige Unternehmen angewendet, die kein Kreditinstitut i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG sind. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese Möglichkeit ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entfallen. Damit dürfen künftig nur noch Unternehmen von den Kürzungen der Hinzurechnungen für Schulden Gebrauch machen, die lizenzierte Kreditinstitute sind.

5. Cyber-Risiken

[FSB – Konsultationspapier zu effektiven Praktiken für die Reaktion auf Cyber-Vorfälle und deren Behebung \(P200420-1\) vom 20. April 2020](#)

Vorgestellt werden Maßnahmen, um effiziente und wirksame Reaktionen auf einen Cyber-Vorfall und die Erholung nach einem solchen Vorfall zu unterstützen sowie die damit verbundenen Risiken für die Finanzstabilität zu begrenzen. Solche Risiken könnten sich z.B. aus miteinander verbundenen informationstechnologischen Systemen zwischen mehreren Finanzinstitutionen oder zwischen Finanzinstitutionen und dritten Dienstleistungsanbietern ergeben. Die Vorschläge konzentrieren sich zunächst auf Governance-Regelungen im Allgemeinen, den Aufbau und die Aufrechterhaltung von Fähigkeiten zur Reaktion auf Cyber-Vorfälle und zur Wiederherstellung betroffener kritischer Funktionen, Prozesse, Aktivitäten, Systeme und Daten. Hierauf aufbauend werden Anforderungen an die Analyse von Reaktions- und Wiederherstellungsaktivitäten, zur Bestimmung der Grundursache des Cyber-Vorfalles und zur Verhinderung von Verschlimmerungen der Situationen sowie der rechtzeitigen Begegnung von Cyber-Bedrohungen definiert. Zudem werden Vorschläge zur Reparatur und Wiederherstellung von Systemen, zur Verbesserung der Reaktions- und Wiederherstellungsfähigkeiten und zur Koordinierung der Beteiligten vorgestellt, damit ein gutes Cyber-Situationsbewusstsein und Cyber-Resilienz geschaffen werden. Die Konsultationsfrist endet am 20. Juli 2020.

6. Anforderungen an Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Organe

[FSB – FSB-Mitglieder ergreifen Maßnahmen, um die Kontinuität kritischer Finanzdienstleistungsfunktionen zu gewährleisten vom 2. April 2020](#)

Auch vor dem Hintergrund der durch die COVID-19-Krise bedingten teilweise raschen Umstellung auf Telearbeit der Bankmitarbeiter, werden dennoch einzelne Mitarbeiter in kritischen Funktionen als vor Ort erforderlich angesehen. Dies betrifft u.a. die Filialbesetzung, etwa für die Bearbeitung von Anträgen i.R. staatlicher Unterstützungsprogramme, die Bereitstellung des Zugangs der Verbraucher zu Bargeld, das Risikomanagement sowie die Besetzung von Daten- und Sicherheitsoperationszentren. Für diese Mitarbeiter müssen Banken, auch unter Beachtung behördlicher Abstandsanordnungen, über geeignete Pläne verfügen, um den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten und die Arbeit von zu Hause aus zu erleichtern. Die [BaFin](#) teilt die Einschätzung des FSB.

7. Vergütung

[BMF – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor \(Risikoreduzierungs-gesetz – RiG-RefE\) vom 17. April 2020](#)

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Bankenpakets und enthält darüber hinaus auch national bedingte Änderungen u.a. im KWG. Diese sind vor dem Hintergrund des Proportionalitätsgedankens u.a. auf eine stärker institutsindividualisierte Aufsicht ausgerichtet. Im KWG wird z.B. einerseits definiert, welche Personengruppen bei CRR-KI und bedeutenden Nicht-CRR-KI als Risikoträger anzusehen sind. Andererseits sind bedeutende Institute zukünftig dazu verpflichtet, auf Grundlage einer Risikoanalyse weitere Mitarbeiter zu identifizieren, deren berufliche Tätigkeiten ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben. Dies umfasst auch Mitarbeiter von gruppenangehörigen Unternehmen, die nicht den Regelungen des KWG unterliegen, wie z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften. Leasing- und Factoringgesellschaften sollen demgegenüber keine Risikoträgeridentifikation vorzunehmen haben, auch wenn sie bedeutende Institute darstellen. Diese Änderungen sollen zum 29. Dezember 2020 in Kraft treten. Für weitere vorgesehene Änderungen durch das Risikoreduzierungs-gesetz verweisen wir auf unser [Editorial](#).

8. Verbraucherschutz

[Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes \(Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG\) \(166/20\) vom 3. April 2020](#)

Im Vergleich zum [Referentenentwurf](#) (vgl. [FSNews 4/2020](#)) ergaben sich keine inhaltlichen Änderungen.

[Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. April 2020](#)

Im Wesentlichen werden die von Inkassounternehmen abrechenbaren Inkassogebühren gesenkt. Außerdem werden Rahmenbedingungen für die Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern, die Darlegungs- und Informationspflichten bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen sowie Aufsichtsmaßnahmen neu definiert. Diese Regelungen sollen zu Beginn des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Quartals verbindlich werden. Die übrigen Vorschriften sollen ab dem vierten auf die Verkündung folgenden Quartals gelten.

[BGH – Urteil im Zusammenhang mit der Gesetzlichkeit des Musters nach BGB-InfoV \(XI ZR 78/18\) vom 3. April 2020 \(veröffentlicht am 22. April 2020\)](#)

Das Gericht bejaht die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV in der bis zum 30. März 2008 geltenden Fassung trotz der Hinzufügung einer Textergänzung.

[BGH – Beschluss zur Verständlichkeit von Widerrufs klauseln \(XI ZR 581/18\) vom 31. März 2020 \(veröffentlicht am 22. April 2020\)](#)

Unter Bezugnahme auf ein [Urteil](#) des EuGH zu Kaskadenverweisen in Widerrufsbelehrungen (vgl. [FSNews 4/2020](#)) wies der BGH neuerlich auf seine bisherige Rechtsprechung hin. Danach wurde der Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB in der Widerrufsinformation in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben nach den Maßstäben des nationalen Rechts als klar und verständlich angesehen.

9. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EZB – Fiskalische Ausgaben-Spillovers in der Eurozone: eine empirische und modellgestützte Bewertung \(No. 240\) vom 21. April 2020](#)

Beschrieben werden die Hauptübertragungskanäle der Spillover-Effekte nationaler Finanzpolitiken auf andere Länder innerhalb der Eurozone. Zudem wird ihre Größenordnung anhand verschiedener Modelle untersucht. Hierbei konzentriert sich das Papier auf sog. Spillovers ausgabenbasierter Maßnahmen, indem es zwei sich ergänzende Untersuchungen vorstellt. Bei der ersten handelt es sich um eine empirische Erhebung von Spillovers anhand vierteljährlicher und jährlicher Daten und Schätzungen. Die zweite verwendet ein allgemeines Modell für mehrere Länder. Anhand dessen werden verschiedene fiskalische Maßnahmen und die Fähigkeit zur Analyse von Handels-Spillovers untersucht. Es wird festgestellt, dass fiskalische Spillovers zwischen den Ländern der Eurozone heterogen, aber im Allgemeinen positiv sind. Hierbei wird die Entwicklung der Zinssätze als wichtige Determinante für das Ausmaß der Spillover-Effekte angesehen.

V. Kreditvorschriften

[Deutsche Bundesbank – April-Ergebnisse der Umfrage zum Kreditgeschäft \(Bank Lending Survey\) in Deutschland vom 28. April 2020](#)

Im Wesentlichen verschärften die deutschen Banken im ersten Quartal 2020 ihre Kreditbedingungen in allen erfragten Kreditsegmenten. Zudem nahm die Kreditnachfrage der Unternehmen, die für die Überbrückung von Liquiditätsgapen einen erhöhten Finanzierungsbedarf haben, deutlich zu. Für das zweite Quartal zeichnet sich ein noch kräftigerer Nachfrageanstieg insbesondere von kleineren und mittleren Betrieben nach kurzfristigen Darlehen ab. Dabei belastete das erweiterte Programm zum Ankauf von Vermögenswerten des Eurosystems erneut die Ertragslage der Banken. Andererseits wird für die nächsten sechs Monate hierdurch auch eine Verbesserung der Liquiditätsposition erwartet. Das zweistufige System der Verzinsung der Überschussliquidität wirkte sich positiv auf das Zinsergebnis aus, obwohl der negative Zinssatz der Einlagefazilität erneut zum Rückgang des Zinsergebnisses beitrug. Ähnliche Ergebnisse wurden von der [EZB](#) auch für den Euro-Währungsraum festgestellt.

VI. Geldwäscheprävention

FATF – Erklärung des FATF-Präsidenten: COVID-19 und Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Finanzierung vom 1. April 2020

Die Erläuterungen betreffen u.a. die Bewältigung der mit COVID-19 verbundenen Risiken der Finanzkriminalität, die Digitalisierung sowie die vereinfachten Verfahren.

IDW – Geldwäscheprävention – Aktuelle Entwicklungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 20. April 2020

Die Darstellung umfasst die Organisation der Geldwäsche- und Terrorismusprävention sowie Ausführungen zum rechtlichen Rahmen und zur nationalen Risikoanalyse. Abschließend wird der Gegenstand der FATF-Prüfungen 2020 in Deutschland näher beleuchtet.

VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

EZB – Verordnung zur Änderung der EU/2015/534 über die Berichterstattung über aufsichtsrechtliche Finanzinformationen (EZB/2020/22) vom 9. April 2020

Die Änderungen betreffen die vereinfachte aufsichtliche Finanzberichterstattung sowie die FINREP-Daten auf Basis der IFRS bzw. nationaler Rechnungslegungsgrundsätze. Sie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 1. Juni 2020 verbindlich werden.

2. AnaCredit

Deutsche Bundesbank – Rundschreiben Nr. 29/2020 - Änderung der statistischen Anordnung (Mitteilung 8001/2020) vom 15. April 2020

Die statistische Anordnung zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) wurde **neu gefasst**. International tätige Institute können eine Verlängerung der Einreichungsfrist von sechs auf neun Tage für den Inlandsteil bzw. für die in Deutschland belegene Niederlassung beantragen. Der Antrag kann zwar ab sofort gestellt werden, jedoch gilt ein positiver Bescheid frühestens für den Berichtsmonat August 2020. Daneben werden ebenfalls ab August 2020 zur Identifikation deutscher Vertragspartner zwei nationale Kennungen eingeführt. Zum einen soll die Umsatzsteueridentifikationsnummer, zum anderen die Steuernummer gemeldet werden. Ab dem Meldestichtag 31. Dezember 2020 ist im AnaCredit-Datenfeld „Zweck“ der ursprüngliche Zweck eines Kredits anzugeben statt „Schuldenfinanzierung“, wie bisher oftmals nur der Zweck betitelt wurde.

3. Zulassungsverfahren

BaFin – Merkblatt - Hinweise zum Tatbestand des Garantiegeschäfts vom 3. April 2020

Die Neufassung ersetzt das bisherige Merkblatt aus 2009. Zum einen wer-

den die Arten lizenzpflichtiger Garantiegeschäfte nunmehr ausführlicher beschrieben und negativ abgegrenzt. Insbesondere wird auf Produktgarantien und vertraglich vereinbarte Andienungsrechte eingegangen. Klargestellt wird, dass tatbestandliche Garantiegeschäfte innerhalb von Konzernen grds. keine Lizenzpflichten nach sich ziehen, zumindest insofern, als dass ein Interessengleichlauf zwischen dem Garantiennehmer und dem -geber besteht. Zum anderen wird erläutert, dass auch dann kein lizenzpflichtiges Garantiegeschäft angenommen wird, wenn die Garantie mit einem anderen Grundgeschäft in einem sehr engen wirtschaftlichen Zusammenhang steht, so dass von selbstständigen Garantiegeschäften nicht mehr ausgegangen werden kann. Als lizenzpflichtige Geschäftstätigkeit wird außerdem nur diejenige angesehen, die im Inland betrieben wird; auch wenn die Kunden sich im Ausland aufhalten. Die Materialitätsschwellen bleiben unverändert.

4. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EU/2019/1265 zur Euro Short-Term Rate \(€STR\) \(EZB/2020/15 bzw. EU/2020/496\) vom 19. März 2020](#)

Die Änderungen betreffen die Übertragung von Aufgaben in Bezug auf die Berichtspflichten im Zusammenhang mit sog. Short-Term Rates durch die EZB sowie das Beschwerdeverfahren. Sie wurden am 6. April 2020 im EU-Amtsblatt L 106/1 ff. veröffentlicht und am gleichen Tag verbindlich.

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Erfassung bestimmter Daten im Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen durch die nationalen zuständigen Behörden \(EU/2020/497 bzw. EZB/2020/16\) vom 20. März 2020](#)

Die Leitlinie wurde am 6. April 2020 im EU-Amtsblatt L 106/3 ff. veröffentlicht und am Tag ihrer Mitteilung an die zuständigen Aufsichtsbehörden wirksam. Diese haben der Leitlinie seit dem 31. März 2020 nachzukommen.

[EU-Amtsblatt – Verordnung über die Verlängerung der Fristen für die Meldung statistischer Daten \(EZB/2020/23 bzw. EU/2020/533\) vom 15. April 2020](#)

Die Verordnung wurde am 17. April 2020 im EU-Amtsblatt L 119/15 ff. veröffentlicht und trat am 18. April 2020 in Kraft.

[EBA – Erklärung zur Berichterstattung der Aufsichtsbehörden und zu den Offenlegungen im Rahmen der Säule 3 im Lichte von COVID-19 vom 31. März 2020](#)

Vorgeschlagen wird, dass den Institutionen bis zu einem zusätzlichen Monat für die Einreichung der erforderlichen Daten eingeräumt wird. Dies gilt jedoch u.a. nicht für Informationen über den Liquiditätsdeckungsgrad (Liquidity Coverage Ratio, LCR) sowie über die zusätzlichen Überwachungskennzahlen (Additional Monitoring Metrics, ALMM). Die BaFin setzt diese Vorschläge für die weniger bedeutenden Institute um. Im Hinblick auf die Einreichung der Meldebögen Z 03.00 (OWN), Z 05.01 (MCP 1) – Z 10.02 (CIS 2) wird die BaFin daher eine Überschreitung der Frist bis zum 29. Mai 2020 dulden. Im Hinblick auf die Meldebögen Z 01.00 (ORG), Z 02.00 (LIAB), Z 04.00 (IFC) ist eine solche Duldung dagegen nicht vorgesehen.

[EZB – Maßnahmen zu den aufsichtlichen Meldungen angesichts der COVID-19-Pandemie vom 15. April 2020](#)

Nachdem die EBA Erleichterungen für aufsichtliche Meldungen und Offenlegung ermöglichte, hat nunmehr auch die EZB bedeutenden Instituten gestattet, Meldungen, die ursprünglich zwischen März und Mai einzureichen gewesen wären, jeweils einen Monat später zu übermitteln. Dies gilt jedoch nicht für LCR- und ALMM-Meldebögen sowie Informationen zu den Finanzierungsplänen. In diesem Zusammenhang wies die EZB auch noch einmal darauf hin, dass davon ausgegangen wird, dass zum Stichtag 31. März 2020 die Meldeversion 2.9 zu verwenden ist.

[EZB – Mitteilung der EZB an die Berichtspflichtigen über die Verlängerung der Fristen für die Berichterstattung von statistischen Informationen im Rahmen von COVID-19 vom 29. April 2020](#)

Betroffen sind Meldungen zur Zahlungsstatistik ([EU/1409/2013](#)) sowie Statistiken zu Pensionsfonds ([EU/2018/231](#)) und Versicherungsgesellschaften ([EU/1374/2014](#)). Meldungen zur Zahlungsstatistik sind danach erst am 26. Juni 2020 anstatt bereits am 29. Mai 2020 zu übermitteln, monatliche Statistiken für Pensionsfonds und Versicherungen sind jeweils acht Wochen später und quartalsweise zu meldende Statistiken eine bzw. zwei Wochen später einzureichen.

[ESMA – Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Fristen für die Veröffentlichung der periodischen Berichte der Fondsmanager \(ESMA34-45-896\) vom 9. April 2020](#)

Die BaFin wird, je nach Art des Jahres- oder Halbjahresfinanzberichts, eine Verlängerung der Veröffentlichungsfrist um bis zwei Monate berücksichtigen. Grundsätzlich bleiben Kapitalverwaltungsgesellschaften jedoch verpflichtet, sich um eine fristgerechte Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresberichten zu bemühen. Die Regelung betrifft OGAW, Manager von AIF und Nicht-EU-AIF, die AIF ohne Pass in Mitgliedstaaten vertreiben, sowie Verwalter von EuVECA (European Venture Capital Funds) und EuSEF (European Social Entrepreneurship Funds).

[SRB – Mitteilung der SRB über die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung des COVID-19-Ausbruchs vom 23. April 2020](#)

Der (zusätzliche) Haftungsdatenbericht und die vierteljährliche MREL-Vorlage werden als eine wesentliche Datengrundlage angesehen, weswegen für diese keine Fristverlängerungen gewährt werden.

[BaFin – Marktmissbrauchsverordnung: Aktuelle Situation bei Meldepflichten berücksichtigen vom 3. April 2020](#)

Es wird davon ausgegangen, dass die Meldepflichtigen nach der Marktmissbrauchsverordnung über Verfahren und Prozesse verfügen, die auch in Zeiten der Corona-Krise pflichtgemäße Verdachtsmeldungen ermöglichen. Erleichterungen sind insofern nicht vorgesehen.

[Deutsche Bundesbank – Behandlung von Darlehensforderungen, die im Zuge eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums gestundet werden \(Rundschreiben Nr. 30/2020\) vom 22. April 2020](#)

Die COVID-19-bezogenen Informationen zu den aufsichtlichen und regulatorischen Maßnahmen der BaFin gelten auch in Bezug auf das bankstatistische Meldewesen. Werden diese für aufsichtliche und regulatorische Zwecke nicht als gestundet bzw. ausgefallen gemeldet, so gilt dies auch für die MFI-Zinsstatistik, wenn bei der Definition der notleidenden Kredite auf Art. 178 Abs. 1 CRR abgestellt wird. Entsprechendes gilt für die Meldungen zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit).

[Deutsche Bundesbank – Meldetechnische Durchführungsbestimmung für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR \(Stammdaten- und Einreichungsverfahren\) und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG \(Gesamtverfahren\) \(DFBS 2020 Version 2.2\) vom 30. April 2020](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anzeige der Stammdaten in Papierform, die Abwicklung von Vorab-Anfragen, Einzelmeldungen für Kreditnehmer nebst den zugehörigen allgemeinen Hinweisen zu den Betragsdaten, Bürgschaften und Garantien sowie Kreditderivaten. Die neuen Regelungen treten am 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Anpassung des Ländercodes für EFSF muss bereits zum 1. Juli 2020 für das Large Exposure Reporting umgesetzt werden.

VIII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Technischer Hinweis an die EU-Kommission über die Auswirkungen der Anreize und der Offenlegungsanforderungen für Kosten und Gebühren gemäß MiFID II \(ESMA35-43-2126\) vom 31. März 2020, veröffentlicht am 1. April 2020](#)

Die an die EU-Kommission übermittelten Hinweise betreffen die Funktionsweise der MiFID II und MiFIR in Bezug auf bestimmte Anlegerschutzthemen. Diese konzentrieren sich auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen außer Portfolioverwaltung und Anlageberatung, die auf unabhängiger Basis erbracht werden.

[ESMA – Technischer Hinweis an die EU-Kommission zu wöchentlichen Positionsberichten gemäß MiFID II \(ESMA70-156-2287\) vom 1. April 2020](#)

Handelsplätze, die mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten handeln, sind verpflichtet, wöchentlich einen Bericht mit den aggregierten Positionen zu veröffentlichen. Diese Informationen sind nach den verschiedenen Personenkategorien für die unterschiedlichen Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate zu gliedern, wenn sowohl die Anzahl der Personen als auch ihrer offenen Positionen festgelegte Mindestschwellenwerte überschreiten. Festgestellt wurde, dass die festgelegten Schwellenwerte die gewünschte Markttransparenz durch die wöchentliche Veröffentlichung von Positionsberichten nicht vollständig gewährleisten. Daher wird nunmehr vorgeschlagen, die Schwellenwerte auf offene Positionen zu erweitern ([ESMA70-156-834](#), vgl. [FSNews 1/2019](#)).

[ESMA – Bericht über die Überprüfung der Positionslimite und des Positionsmanagements nach MiFID II \(ESMA70-156-2311\) vom 1. April 2020](#)

In Bezug auf einen konsultierten [Entwurf](#) des finalisierten Überprüfungsberichts (vgl. [FSNews 12/2019](#)) veranstaltete die ESMA am 17. Dezember 2019 eine Diskussionsrunde. Thematisiert wurden v.a. die Auswirkungen von Positionslimiten und des Positionsmanagements auf den Marktmissbrauch, geordnete Preis- und Abrechnungsbedingungen sowie auf die Liquidität des Rohstoffderivatemarkts und den Brexit.

[ESMA – Leitlinien über standardisierte Verfahren und Nachrichtenübermittlungsprotokolle nach Art. 6 Abs. 2 EU/909/2014 \(ESMA70-151-2906\) vom 6. April 2020](#)

Im Rahmen der Abwicklungsdisziplin sind Wertpapierfirmen verpflichtet Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der gescheiterten Abwicklungen zu begrenzen. Hierfür sind mindestens Vereinbarungen mit professionellen Kunden zu treffen. Die für die zur Erfüllung dieser Anforderungen zu verwendenden standardisierten Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch werden durch die Leitlinien konkretisiert.

[ESMA – Verschiebung der Veröffentlichungstermine der jährlichen Transparenzberechnungen für „non-equity instruments“ und der vierteljährlichen Daten für systematischen Internalisierer für „non-equity instruments“ außer Anleihen \(ESMA70-155-9817\) vom 9. April 2020](#)

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Transparenzverpflichtungen auch in der aktuellen COVID-19-Krise weiterhin bestehen. Betroffen sind hiervon im Rahmen von MiFID II die erste Veröffentlichung der jährlichen Nicht-Eigenkapitalberechnungen und die vierteljährlichen Berechnungen für das systematische Internalisierungssystem für Derivate, strukturierte Finanzprodukte und Emissionszertifikate. Allerdings könnte die fristgerechte Veröffentlichung am 30. April bzw. 1. Mai im derzeitigen Marktumfeld zu unbeabsichtigten operationellen Risiken führen. Deshalb wurden die Fristen für die Veröffentlichung der Berechnungen, die die Liquiditätsbeurteilung und die Bestimmung der für die Instrumentenschwellenwerte spezifischen Vor- und Nachhandelsbeträge in großem Umfang umfassen, vom 30. April 2020 auf den 15. Juli 2020 verschoben. Ihre Anwendung wurde vom 1. Juni 2020 auf den 15. September 2020 verlegt. Die Anwendung der Übergangsvorschriften für die Transparenzberechnung wurde bis zum 14. September 2020 verlängert. Die [BaFin](#) weist darauf hin, dass diese Regelungen jedoch nicht für Veröffentlichungen in Bezug auf Anleihen gelten.

[BaFin – MaComp: Aktualisierung des Rundschreibens \(Rundschreiben 5/2018\) vom 29. April 2020](#)

Mit dieser Überarbeitung wird das Modul BT 7 zur Geeignetheitsprüfung neu gefasst und damit an die überarbeiteten ESMA-Leitlinien ([ESMA35-43-869](#)) angepasst. Zudem wird ein neues Modul BT 15 zu den Anforderungen an das Produktinformationsblatt eingefügt. Der Inhalt dieses Moduls war bislang größtenteils im separaten [Rundschreiben \(WA\) 4/2013](#) enthalten.

[BaFin – Konsultation 05/2020 \(WA\): MaComp \(RS 05/2018\) vom 29. April 2020](#)

Neben der Aktualisierung des Moduls 7 und der Ergänzung des Moduls 15 der [MaComp](#) werden gesondert Ergänzungen und Anpassungen der Module BT 3 und BT 6 konsultiert. Diese betreffen zum einen die Anforderungen an redliche und nicht irreführende Informationen (Modul BT 3). Ergänzt werden die Anforderungen an angemessene Kundenaufklärung bei den indikativen Orderwertberechnungen. Weiter wird das Modul zur Geeignetheitserklärung (Modul BT 6) um Aussagen zum Inhalt der Geeignetheitserklärung erweitert. Die Konsultationsfrist endet am 10. Juni 2020.

2. Vermögensanlagen

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung nach der ersten Lesung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der EU/2019/2088 \(COM\(2020\) 155 final\) vom 1. April 2020](#)

Im Vergleich zum ursprünglichen [Entwurf](#) (vgl. [FSNews 10/2019](#)) enthält die finale Entwurfsfassung neben redaktionellen Änderungen nunmehr auch formelle Änderungen in Bezug auf aufsichtliche Befugnisse hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([EU/2019/2088](#)). Außerdem wurde u.a. klargestellt, dass in den technischen Bewertungskriterien anzugeben ist, ob es sich bei der Wirtschaftstätigkeit um eine Aktivität handelt, die einen wesentlichen Beitrag zu einem besonderen Umweltziel leistet, oder ob sie eine Übergangstätigkeit darstellt.

[BaFin – Fondskategorien-Richtlinie vom 8. April 2020](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. hierzu [FSNews 1/2020](#)) haben sich lediglich redaktionelle Änderungen ergeben. Die Fassung dieser Richtlinie trat am 8. April 2020 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 17. April 2015.

3. Kryptowährung

[FSB – Konsultation zur Bewältigung der regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Herausforderungen, die durch „globale Stable Coin“-Vereinbarungen entstehen \(P140420-1\) vom 14. April 2020](#)

Stable Coins ermöglichen einen Tausch einer Kryptowährung in einen realen Vermögensgegenstand ohne hierbei Kursschwankungen zu unterliegen oder dafür die Krypto-Plattform verlassen zu müssen. Konsultiert werden Fragestellungen zu Vereinbarungen und ggf. erforderlichen multilateralen Reaktionen im Zusammenhang mit der Nutzung von globalen Stable Coin-Vereinbarungen. Dieses Konsultationsdokument beschreibt zunächst das Wesen und die Arten solcher Vereinbarungen. Insbesondere wird die Abgrenzung zu anderen Krypto-Vermögenswerten und anderen Stable Coins dargestellt. Hierauf aufbauend werden potenzielle Risiken erörtert und bereits vorhandene Regulierungs-, Aufsichts- und Überwachungsansätze diskutiert. Außerdem werden spezifische Herausforderungen betrachtet, die sich in einem grenzüberschreitenden Kontext ergeben können und Empfehlungen für Reaktionen definiert, einschließlich multilateraler Maßnahmen. Die Konsultationsfrist endet am 15. Juli 2020.

[DK – Stellungnahme: Digitalwährungen vom 15. April 2020](#)

Dargestellt werden die derzeitige Regelungslandschaft in Bezug auf den Zahlungsverkehr mit digitalen Währungen in Deutschland und Europa, die Regulierung von Stable Coins sowie die Einführung von digitalem Zentralbankgeld.

4. Leerverkaufsverordnung

[EU-Amtsblatt – Beschluss der ESMA zur gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a EU/236/2012 ergehenden Aufforderung an natürliche oder juristische Personen, die eine Netto-Leerverkaufsposition halten, die Meldeschwellen für Netto-Leerverkaufspositionen im ausgegebenen Aktienkapital eines Unternehmens, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, vorübergehend zu senken, um die zuständigen Behörden beim Überschreiten einer bestimmten Schwelle zu benachrichtigen \(EU/2020/525\) vom 16. März 2020](#)

Der Beschluss (vgl. [FSNews 4/2020](#)) wurde am 15. April 2020 im EU-Amtsblatt L 116/5 ff. veröffentlicht und trat am 16. März 2020 in Kraft. Der Beschluss ist befristet auf drei Monate und enthält auch Wirtschaftsindikatoren, die u.a. auch die Entwicklung von Aktienindizes wiedergeben.

5. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[ESMA – Leitlinien für die standardisierten Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch gemäß Art. 6 Abs. 2 CSDR \(ESMA70-151-2906\) vom 6. April 2020](#)

Die Leitlinien (vgl. hierzu auch [FSNews 11/2019](#)) wurden nunmehr auch in deutscher Sprache veröffentlicht.

6. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[BaFin – Emittentenleitfaden – Modul C- Regelungen zur Marktmissbrauchsverordnung vom 22. April 2020](#)

Im Vergleich zur Konsultation (vgl. [FSNews 8/2019](#)) wurden in den Kapiteln Ad-hoc-Publizität und Insiderhandelsverbote, Eigengeschäfte von Führungskräften, Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen sowie Insiderlisten FAQs der BaFin in Form von Beispielfällen integriert. Zudem wurde die Rechtsprechung des BGH aus dem Beschluss vom 23. April 2013 – II ZB 7/09 zur Bewertung von Zwischenschritten als Insiderinformation in Bezug auf das Kursbeeinflussungspotenzial künftiger Ereignisse in den Leitfaden aufgenommen. Ansonsten erfolgten redaktionelle Anpassungen. Die Änderungen sind am 22. April 2020 in Kraft getreten.

7. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Erster Bericht zur Konsultation über Clearing-Maßnahmen bei Altersvorsorgeprodukten \(ESMA70-151-2823\) vom 2. April 2020](#)

Um unverhältnismäßige Auswirkungen hinsichtlich der Bereitstellung von Barmitteln im Rahmen der Nachschusspflicht im Zusammenhang mit abgerechneten Derivatekontrakten zu vermeiden, wurden Altersvorsorgeverpflichtungen vorerst auch nach [EMIR Refit](#) (vgl. [FSNews 6/2019](#)) von der

Clearingpflicht befreit. Damit diese Ausnahmeregelungen jedoch künftig aufgehoben werden kann und die Verträge somit auch der Clearingpflicht unterliegen können, werden mit diesem Berichtsentwurf die bereits erzielten Fortschritte im Hinblick auf Clearing-Möglichkeiten für Altersvorsorgeprodukte dargestellt. Dieses Dokument stellt lediglich einen vorläufigen Bericht dar, in dem das aktuelle Verständnis der ESMA zu den Problemen aufgezeigt wird, die sich für Altersvorsorgeprodukte bei der Behandlung von Barausgleichszahlungen (Cash Variation Margins) ergeben. Außerdem werden die Herausforderungen, die sich für CCPs und Clearingmitglieder bei der Bereitstellung praktikabler Alternativen zur Behandlung von Bargeld zum Zwecke der Erfüllung der Nachschusspflicht (Variation Margin Calls) ergeben, erörtert sowie Lösungsansätze analysiert.

[Basler Ausschuss – Margin-Anforderungen für nicht zentral geclearte Derivate \(d499\) vom 3. April 2020](#)

Vorgestellt werden grundlegende Prinzipien und Anforderungen. Damit wird der Rahmen der Mindeststandards für Margin-Anforderungen definiert. Zunächst werden die Instrumente erläutert, die dem Geltungsbereich unterliegen. Hierbei handelt es sich um Derivatetransaktionen, die nicht von CCPs abgewickelt werden. Ausgenommen sind auch Transaktionen wie Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, die selbst keine Derivate sind, aber einige Eigenschaften mit Derivaten gemeinsam haben. Anschließend werden Basis-Mindestbeträge und -Methoden für Initial- und Variationsmargins sowie anerkannte Sicherheiten für Margins erläutert. Besonderes Augenmerk wird auch auf die Behandlung von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen und das Zusammenwirken nationaler Regime bei grenzüberschreitenden Transaktionen gelegt.

8. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[ESMA – Leitlinien für erfolgsabhängige Gebühren in Bezug auf OGAW und bestimmte Arten von AIFs \(ESMA34-39-968\) vom 3. April 2020](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen [Entwurfssfassung](#) (vgl. [FSNews 8/2019](#)) wurden die Leitlinien im Wesentlichen nunmehr auch auf bestimmte Arten alternative Investmentfonds (AIF) erweitert. Klargestellt wird, dass die Gebühren auch auf Basis von Einzelinvestoren ermittelt werden dürfen. Außerdem müssen nunmehr die für die Gebührenkalkulation maßgebenden Indizes identisch sein, wenn ein Fond in Bezug auf einen Referenzindex verwaltet wird und ein Gebührenmodell verwendet wird, das auf einem Referenzindex basiert. Hierfür werden Anforderungen an die Performance-Kennzahlen und die Portfoliozusammensetzung neu definiert. Solche Fonds dürfen darüber hinaus künftig bei einer negativen Entwicklung Gebühren nur in Abhängigkeit vom Referenzindex festsetzen. Des Weiteren werden Konsistenzindikatoren festgelegt, die bei Fonds zu beachten sind, die auf Basis von Benchmarks verwaltet werden, die Portfoliobestände des Fonds jedoch nicht auf den Beständen des Referenzindex basieren (z. B. der Index wird zur Auswahl von Wertpapieren verwendet). Dann sollte die Zusammensetzung des Portfolios mit der für die Berechnung der Performancegebühr verwendeten Benchmark übereinstimmen. Da die Zeitpunkte, zu denen die Leistungsgebühren anfallen („crystallization date“), für alle Anteilklassen innerhalb

der Fonds gleich sein müssen. Die Leitlinien sollen zwei Monate nach ihrer Übersetzung in die Sprachen der Mitgliedstaaten verbindlich werden.

9. Benchmark-Verordnung

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung im Hinblick auf den Mindestinhalt der Erklärung über die Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in der Referenzwert-Methode \(Ref. Ares\(2020\)1993799\) vom 8. April 2020](#)

Administratoren von Referenzwerten für Aktien, festverzinsliche Unternehmenswertpapiere, Staatsschuldverschreibungen, Privat Equity und Rohwaren sollen erläutern, welche der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) sie bei der Gestaltung ihrer Referenzwert-Methodik verwenden. Für die Erläuterung ist die Vorlage des Anhangs I der Verordnung zu verwenden. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte vom 8. April 2020 \(Ref. Ares\(2020\) 19937333\)](#)

Zu den Mindeststandards für Administratoren entsprechender EU-Referenzwerte zählt u.a. die Berücksichtigung eines Szenarios, das von einer Klimaerwärmung um 1,5° C ausgeht. Zudem ist für die in den Referenzwert einbezogenen Wertpapiere ein Dekarbonisierungsverlauf festzulegen, wobei für bestimmte Wertpapiere eine Reduzierung der Treibhausgas-Intensität um 7% pro Jahr zu berücksichtigen ist. Weitere Mindeststandards betreffen Transparenzanforderungen für Schätzungen, die Offenlegung des Dekarbonisierungsverlaufs und nicht eingehaltener Ziele sowie die Ermittlung der Veränderung der Treibhausgas-Intensität und der absoluten Treibhausgas-Emission. Bestimmte Werte sind von der Aufnahme in die speziellen Referenzwerte ausgeschlossen. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Referenzwert-Verordnung im Hinblick auf die Erläuterung der Referenzwert-erklärung über die Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in zur Verfügung gestellten und veröffentlichten Referenzwerten \(Ref. Ares \(2020\) 1993775\) vom 8. April 2020](#)

Der Entwurf legt u.a. für Aktien-, festverzinsliche Unternehmens- sowie weitere Referenzwerte fest, dass deren Administratoren in der Referenzwert-erklärung zu erläutern haben, wie die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance in ihren Referenzwerten berücksichtigt wurden. Hierzu haben sie die Vorlage des Anhangs zu verwenden. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von COVID-19 auf die EU-Finanzmärkte hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Erfüllung der Anforderungen an die externe Prüfung von Zinsbenchmarks im Rahmen der Benchmark-Verordnung \(ESMA18-75-46\) vom 9. April 2020](#)

Im Hinblick auf die aktuelle Situation erwartet die ESMA in Abstimmung mit den nationalen Aufsichtsbehörden, dass aufsichtlichen Maßnahmen in Bezug auf die zeitgerechte Durchführung externer Prüfungen, die bis zum 30. September 2020 durchgeführt werden sollen, keine Priorität eingeräumt wird. Außerdem sollen die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse aus der Benchmark-Verordnung generell einen risikobasierten Ansatz anwenden, der auch in Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Erfüllung von Prüfungsanforderungen verhältnismäßig ist. Die [BaFin](#) teilt die Einschätzung der ESMA.

[ESMA – Gemeinsames Verständnis der ESMA und der Finanzaufsicht Singapurs \(MAS\) über die Zusammenarbeit nach Art. 30 EU/2016/1011 \(ESMA70-155-9524\) vom 17. April 2020](#)

Mit dem [Äquivalenzbeschluss](#) der EU-Kommission wurden die Anforderungen für Verwalter von spezifischen Benchmarks in Singapur als gleichwertig mit denen der Benchmark-Verordnung anerkannt. Auf Basis dessen wurden Kooperationsvereinbarungen zwischen den Aufsichtsbehörden getroffen, die auch den Informationsaustausch und aufsichtliche Maßnahmen betreffen.

10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESMA – Risikobewertung \(ESMA50-165-1107\) vom 2. April 2020](#)

Die Risikobewertung wird angesichts der COVID-19-Pandemie aktualisiert. Durch die starke Verschlechterung der Aussichten für Verbraucher, Unternehmen und das wirtschaftliche Umfeld werden Unternehmensanleihen, Märkte für Staatsanleihen und eine Reihe von Investmentfonds unter Druck geraten. Obwohl die Marktinfrastrukturen weiterhin ordnungsgemäß funktionierten, werden jedoch sehr hohe Risiken für institutionelle Anleger und Privatanleger gesehen. Außerdem wird auf operationelle Risiken angesichts der zunehmenden Abhängigkeit von Fernarbeitsregelungen hingewiesen.

[ESMA – Bericht über Durchsetzungs- und Regulierungsaktivitäten der europäischen Aufsichtsbehörden im Jahr 2019 \(ESMA32-63-846\) vom 2. April 2020](#)

Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Aktivitäten der ESMA und der für die Durchsetzung der Rechnungslegung zuständigen Stellen bei der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für finanzielle und nichtfinanzielle Informationen. Darüber hinaus werden die wichtigsten Aktivitäten, die zur aufsichtlichen Konvergenz beitragen, quantitative Informationen über die Durchsetzungsmaßnahmen sowie der Beitrag der ESMA zur Entwicklung eines einheitlichen Regelwerks für die Unternehmensberichterstattung vorgestellt.

[ESMA – Statistischer Jahresbericht der ESMA zu Leistung und Kosten von Kleinanlegerprodukten in der EU \(ESMA 50-165-1098\) vom 6. April 2020](#)

Der Bericht behandelt OGAW, AIFs und SRPs, für die im Wesentlichen festgestellt wurde, dass die größte Kostenauswirkung die laufenden Kosten

sind. Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren sind währenddessen deutlich niedriger, wobei diese sich über die verschiedenen Anlageklassen hinweg unterscheiden und bei Aktien- und alternativen OGAW höher ausfallen. Im Vergleich zu institutionellen Anlegern sind die Kosten für Privatanleger höher, ebenso wie für aktive Fonds als für passive, wobei die Kostenheterogenität zwischen den Mitgliedstaaten hoch ist. Die Datenqualität und -verfügbarkeit stellten nach wie vor eine große Herausforderung bei der Bewertung der Performance und der Kosten dar. Hier mangelte es auch an Transparenz bei AIFs und SVBs für Privatkunden.

[IOSCO – Bericht über die fünfte IOSCO-Hedgefonds-Umfrage \(FR05/2020\) vom 15. April 2020](#)

Basierend auf den internationalen Daten der zuständigen Aufsichtsbehörden wird ein Überblick über den Umfang der Hedge-Fonds-Aktivitäten, die Märkte, auf denen sie tätig sind und in die sie investieren, sowie deren Hebelwirkung, Liquidität und Finanzierung gegeben. Hierbei wurde im Wesentlichen festgestellt, dass die Zahl der erfassten Hedge-Fonds um 8,5% auf 2.139 sowie das von ihnen verwaltete Vermögen um 19,5% auf 3,85 Bill. USD gestiegen ist. Als die gängigsten Anlagestrategien wurden Multi Strategy und Equity Long/Short erkannt, wobei Barwertpapiere und Derivate in Aktien dominieren (Long und Short). Auf einer fiktiven Bruttobasis sind Zins- und Devisenderivatepositionen die größten Positionen in Bezug auf das Fondengagement. Ihre Hebelwirkung, gemessen auf Bruttobasis, beträgt das 7,8-Fache des Nettoinventarwertes. Darüber hinaus scheinen qualifizierte Hedge-Fonds über ausreichende Portfolio-Liquidität zu verfügen, um den Liquiditätsbedarf der Anleger in normalen Zeiten zu decken.

[BaFin – Niedrigzinsphase: BaFin-Umfrage ergibt konservatives Anlageverhalten, Kostenbewusstsein und Wechselbereitschaft vom 29. April 2020](#)

Festgestellt wurde, dass Anleger und Sparer auch in Zeiten niedriger Zinsen überwiegend konservativ agieren. Jedoch wird verstärkt auf Kosten, Gebühren und Provisionen geachtet.

11. Sonstiges

[IOSCO – Nachhaltige Finanzen und die Rolle der Wertpapieraufsichtsbehörden und der IOSCO \(FR04/2020\) vom 14. April 2020](#)

Emittenten und Vermögensverwalter, die grenzüberschreitend tätig sind, unterliegen möglicherweise unterschiedlichen regulatorischen Regelungen. Dies kann zu widersprüchlichen Zielen und Anforderungen führen sowie die Risiken und Chancen beeinflussen, die mit nachhaltigen Geschäftsaktivitäten verbunden sind. Daher wurde eine Arbeitsgruppe zum Thema „Nachhaltige Finanzen“ eingerichtet, um die IOSCO in die Lage zu versetzen, eine treibende Rolle bei den globalen Bemühungen zur Lösung zu spielen. Die damit verbundenen Herausforderungen werden in dem Bericht anhand ausgewählter Initiativen beschrieben.

IX. Rechnungslegung und Prüfung

[EU-Kommission – Mitteilung zur Anwendung der rechnungslegungsbezogenen- und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Erleichterung der Kreditvergabe durch EU-Banken, Unterstützung von Unternehmen und Haushalten im Rahmen von COVID-19 \(COM\(2020\) 169 final\) vom 28. April 2020](#)

Zunächst werden einführend die ökonomischen Auswirkungen der Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie sowie die allgemeine Flexibilität des regulatorischen Rechtsrahmens erläutert. Hierbei wird im Hinblick auf IFRS 9 v.a. auf die Themen signifikante Erhöhung des Kreditrisikos, Moratorien, Modifikationen, Vereinbarung von Kreditgarantien und Rückstellungen sowie die Übergangsregelung für die erstmalige Anwendung von IFRS 9 im Rahmen der aufsichtlichen Regelungen der CRR eingegangen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Abschlussprüfer diese Hinweise ebenso wie die bisherigen Erklärungen des Basler Ausschusses, der EBA (vgl. auch Abschnitt „[Mindestanforderungen an das Risikomanagement](#)“ und [FSNews 4/2020](#)), der ESMA, der EZB (vgl. auch Abschnitt „[Rechnungslegung und Prüfung](#)“) sowie des IASB (vgl. auch [FSNews 4/2020](#)) berücksichtigen soll. Außerdem wird die Flexibilität der aufsichtlichen Regelungen in Bezug auf die Klassifizierung notleidender Kredite dargestellt. Hier wird u.a. näher auf die Verwendung von Garantien und die Definitionen von „Default-“ und „Forbearance-Maßnahmen“ sowie die Besonderheiten bei der Anwendung von Zahlungsmoratorien eingegangen.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR und EU/2019/876 im Hinblick auf Anpassungen in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie \(COM\(2020\) 310 final\) vom 28. April 2020](#)

Vorgeschlagen werden v.a. Änderungen zur Absorption COVID-19-bedingter Verluste und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Widerstandsfähigkeit der Institute. Diese betreffen u.a. die Anpassung der aufsichtlichen Übergangsregelungen zur Berücksichtigung des Erstanwendungseffekts aus IFRS 9 im Hinblick auf die Rückstellungen für erwartete Kreditverluste (Expected Credit Loss, ECL), die Behandlung von Garantien, den vorübergehenden Ausschluss von Forderungen in Form von Zentralbankreserven aus der Berechnung der Leverage-Ratio sowie das vorzeitige Inkrafttreten von Kapitalerleichterungen.

[EZB – IFRS 9 im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie \(COVID-19\) \(SSM-2020-0154\) vom 1. April 2020](#)

Den Instituten werden weitere Handlungsempfehlungen und Informationen zur Verwendung von Prognosen zur Verfügung gestellt, um übermäßig prozyklische Annahmen in ihren Schätzungen des erwarteten Kreditverlustes (Expected Credit Loss, ECL) während der COVID-19-Pandemie zu vermeiden. Hierbei konzentrieren sich die Hinweise auf die Verwendung von Prognosen bei der ECL-Schätzung während der COVID-19-Pandemie und gehen besonders auf die Beurteilung eines deutlichen Anstiegs des Kreditrisikos (Significant Increase in Credit Risk, SICR) sowie die Nutzung langfristiger gesamtwirtschaftlicher Prognosen und Prognosen für bestimmte Jahre ein. Die Hinweise nehmen Bezug auf die [Empfehlungen](#) der EZB vom 20. März 2020 (vgl. [FSNews 4/2020](#)).

[IASB – Reform der Zinsbenchmark - Phase 2 - Vorgeschlagene Änderungen von IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 \(ED/2020/01\) vom 9. April 2020](#)

Die Änderungen betreffen u.a. die Finanzberichterstattung nach der Reform der Referenzzinssätze einschließlich ihrer Ersetzung durch alternative Referenzzinssätze (vgl. auch [IAS Plus](#)). Ergänzt wurde dieses Dokument durch einen [Snapshot](#) mit den wesentlichen Kernaussagen des Entwurfs. Stellungnahmen können bis zum 25. Mai 2020 eingereicht werden.

[IASB – IFRS 16 und COVID-19: Bilanzierung von COVID-19-bezogenen Mietkonzessionen nach IFRS 16 Leasingverhältnisse vom 10. April 2020](#)

Beantwortet werden Fragen zur Anwendung von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ in der Zeit der erhöhten wirtschaftlichen Unsicherheit infolge der COVID-19-Pandemie (vgl. [IAS Plus](#)). Außerdem wurden Vorschläge für die [Überarbeitung](#) des IFRS 16 in Bezug auf die COVID-19-Auswirkungen (vgl. [IAS Plus](#)) veröffentlicht sowie der zugehörige [Arbeitsplan](#) angepasst.

[IOSCO – Erklärung zur Anwendung von Rechnungslegungsstandards während des COVID-19-Ausbruchs \(IOSCO/MR/08/2020\) vom 3. April 2020](#)

Hingewiesen wird darauf, dass IFRS 9 keine klaren Bilanzierungsregelungen enthält und daher auch nicht schematisch angewendet werden sollte (vgl. [IAS Plus](#)). Die Emittenten sollen auch die positiven Auswirkungen staatlicher Unterstützungsmaßnahmen auf das Kreditrisiko während der erwarteten Laufzeit der Instrumente berücksichtigen und zukunftsorientierte Informationen, wie langfristige Wirtschaftsprognosen, verwenden, die auf den besten verfügbaren Informationen beruhen. Die Hilfsprogramme sind daher in die Beurteilung, ob es zu einem signifikanten Anstieg des Kreditrisikos (SICR) kommt, einzubeziehen. Diese Umstände können sich vorübergehend auf die Liquidität des Kreditnehmers oder auf das Kreditrisiko während der erwarteten Laufzeit des Finanzinstruments auswirken und somit die Bewertung des SICR und die Messung der erwarteten Kreditverluste beeinflussen. Bei der Umsetzung der Offenlegungsanforderungen für Finanzinstrumente sollten die Auswirkungen dieser wichtigen neu auftretenden Probleme berücksichtigt werden.

[BMJV – Bekanntmachung des Deutschen Rechnungslegungs-Änderungsstandards Nr. 9 \(DRÄS 9\) vom 2. April 2020](#)

Die Bekanntmachung wurde am 9. April 2020 im BAnz AT 09.04.2020 B2 veröffentlicht und tritt mit dessen Verabschiedung durch das DRSC in Kraft.

[IDW – Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung \(Teil 3\) vom 8. April 2020](#)

Geklärt werden u.a. Zweifelsfragen zu den Auswirkungen auf die Rechnungslegung nach HGB und IFRS. Hier wird besonders auf die Nachtragsberichterstattung im Anhang im handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie Lagebericht eingegangen. Ergänzend wurden hierzu auch branchenspezifische [Fragen und Antworten](#) veröffentlicht.

X. Aufsichtliche Offenlegung

ESAs – Konsultationspapier zur nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen durch RTS zu Methoden und Darstellung von Offenlegungen nach Art. 2a, Art. 4 Abs. 6 und 7, Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 5, Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 4 EU/2019/2088 (JC 2020 16) vom 23. April 2020

Vorgestellt werden neben allgemeinen Prinzipien und Begriffsbestimmungen v.a. weiterführende Regelungen zur Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens, zu produktbezogenen vorvertraglichen Angaben, zur Offenlegung auf Webseiten sowie zu der periodischen Berichterstattung. Entsprechende Templates werden mit den Anhängen 1 und 2 veröffentlicht. Diese sind für Erklärungen zu wichtigen schädlichen bzw. hauptsächlich negativen Auswirkungen zu verwenden. Vorlagen für die vorvertragliche Offenlegung sowie den periodischen Bericht für Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen bzw. einer Kombination von beiden und solchen, die nachhaltige Investitionen anstreben, werden derzeit noch entwickelt. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 10. März 2021 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 1. September 2020. Zwischenzeitlich wurde das Konsultationspapier um einen [Anhang](#) ergänzt.

XI. Zahlungsverkehr

FSB – Verbesserungen grenzüberschreitender Zahlungen – Teil 1: Bericht an die G20 (P090420) vom 9. April 2020

Dieser Bericht ist ein Teil eines dreistufigen Verfahrens, mit dem Ziel grenzüberschreitende Zahlungen zu verbessern. In diesem Bericht hat das FSB in Abstimmung mit einschlägigen internationalen Organisationen und normgebenden Gremien eine Bewertung der bestehenden Regelungen und Herausforderungen vorgenommen. Hierbei konzentriert sich das FSB im Wesentlichen auf das Rechtssystem sowie den Überwachungsprozess in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und den Informationsprozess sowie den Standardisierungsgrad der Branche. Darauf aufbauend sollen in einer zweiten Stufe Bereiche festgelegt werden, in denen die Umstellung auf ein verbessertes grenzüberschreitendes Zahlungssystem sowie der Abbau von Hindernissen diskutiert werden. Abschließend werden die Schritte zur nationalen Umsetzung anhand eines Fahrplans koordiniert.

CPMI – Zahlungsaspekte der finanziellen Einbeziehung in der FinTech-Branche (d191) vom 14. April 2020

Dargestellt werden Entwicklungen der FinTech-Branche auf Zahlungsaspekte in Bezug auf ihre Eingliederung in das finanzielle System. Hierbei werden die Bereiche neue Technologien, Produkte und Services sowie Einstiegsmodelle gesondert betrachtet. Auf dieser Basis werden Chancen und Herausforderungen von FinTech-Entwicklungen bei der Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Transaktionskonten erläutert. Dabei wird auch auf die Konstruktion von Transaktionskonten in der Ausgestaltungsform von Zahlungsprodukten, Zugangserleichterungen, das hierfür erforderliche Bewusstsein für finanzielle Zusammenhänge sowie Besonderheiten bei der Nutzung großvolumiger Zahlungsströme eingegangen. Besonderes Augenmerk wird auf die Grundlagen gelegt, mit denen sowohl die Chancen

von FinTech als auch die hiermit verbundenen Herausforderungen gemeistert werden können. Hierbei werden neben dem öffentlichen und privaten Sektor auch die regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die finanzielle und IT-Kommunikationsinfrastruktur betrachtet.

XII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EU-Kommission – Konsultation über eine erneuerte nachhaltige Finanzstrategie vom 7. April 2020

Aufbauend auf dem sog. „Green Deal“ (vgl. [FSNews 6/2019](#) und [7/2019](#)) und einem Vorschlag für ein [Klimagesetz](#) wurde ein [Investitionsplan](#) (vgl. [FSNews 6/2019](#)) vorgestellt, mit dem nachhaltigkeitsbezogene Investitionen für die nächsten zehn Jahre im Umfang von einer Bill. Euro vorgesehen sind. Um die Unternehmen bei der Umsetzung dieses Ziels zu unterstützen, wird der 2018 (vgl. [FSNews 4/2018](#) und [5/2018](#)) veröffentlichte [Aktionsplan](#) überarbeitet. Auch wenn die erneuerte Strategie weiterhin an den bisherigen zehn definierten Maßnahmen festhält, konzentriert sie sich nunmehr auf die Stärkung der Grundlagen für nachhaltige Investitionen durch die Schaffung eines günstigen Rahmens mit geeigneten Instrumenten und Strukturen. Außerdem soll das Management von Klima- und Umweltrisiken an Bedeutung gewinnen. Es soll in die Finanzinstitutionen und das Finanzsystem als Ganzes integriert werden. Die Konsultationsfrist endet am 15. Juli 2020.

EBA – Erklärung zu zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen bei der COVID-19-Pandemie vom 22. April 2020

Da durch die COVID-19-Auswirkungen möglicherweise eine umfassende Bewertung aller Risiken und Schwachstellen von Institutionen nicht erfolgen kann, sollte für die SREP-Elemente, die nicht direkt von der Krise betroffen sind oder für die keine neuen relevanten Informationen vorliegen, die zuvor zugewiesene aufsichtsrechtliche Beurteilung beibehalten werden. Für den Bereich der Sanierungsplanung wird davon ausgegangen, dass im Zuge der aktuellen Corona-Entwicklungen eine regelmäßige Überprüfung der Sanierungsplanung erfolgt, damit sie bei Bedarf rechtzeitig und wirksam umgesetzt werden kann. Damit die EBA-Leitlinien zur Informations- und Kommunikationstechnologie und zum Sicherheitsrisikomanagement ([EBA/GL/2019/04](#), vgl. [FSNews 12/2019](#)) fristgerecht bis 30. Juni 2020 umgesetzt werden können, werden die Institute aufgefordert, sicherzustellen, dass ein angemessener interner Governance- und Kontrollrahmen eingerichtet wird. Außerdem sollen angemessene Strukturen für das Management in den Bereichen Informationssicherheit und Überwachung sowie das Business Continuity Management etabliert und sichergestellt werden, dass ausreichende Kapazitäten hierfür vorgehalten werden. Des Weiteren sollen wirksame Krisenkommunikationsmaßnahmen (auch in Bezug auf Cyberkriminalität) mit allen relevanten internen und externen Interessengruppen getroffen werden. Darüber hinaus werden Anwendungsfragen im Zusammenhang mit Zahlungsmoratorien (vgl. [EBA/GL/2020/02](#)) und Verbriefungen geklärt. Die [BaFin](#) unterstützt die Maßnahmen.

[FSB – COVID-19-Pandemie: Auswirkungen auf die Finanzstabilität und ergriffene politische Maßnahmen \(P150420\) vom 15. April 2020](#)

Dargestellt werden die Auswirkungen von COVID-19 auf die Finanzstabilität und die politischen Maßnahmen zu deren Bewältigung. Außerdem werden Grundsätze festgelegt, die der raschen und koordinierten Reaktion der Staaten zur Unterstützung der Realwirtschaft, zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität und zur Minimierung des Risikos einer Marktfragmentierung zugrunde liegen. Auf der Grundlage dieser Prinzipien werden die aufsichtlichen Behörden Informationen zeitnah überwachen und austauschen, um die Risiken für die Finanzstabilität aufgrund von COVID-19 zu bewerten. Auf Basis dessen sollen die bestehende Flexibilität der Finanzstandards genutzt werden, um operative Belastungen zu reduzieren. In einem Anhang 1 werden die getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie für die wichtigsten Staaten dargestellt.

[IOSCO – Änderungen des Arbeitsprogramms unter Berücksichtigung von COVID-19 \(IOSCO/MR/09/2020\) vom 8. April 2020](#)

Durch die Änderung des Arbeitsprogramms sollen Ressourcen umgeschichtet werden, um sich in erster Linie auf die Angelegenheiten zu konzentrieren, die direkt von COVID-19 betroffen sind. Hierzu gehören die Bereiche der marktbasieren Finanzen, die am stärksten von erhöhter Volatilität, eingeschränkter Liquidität und der Prozyklizität betroffen sind. Diese Bemühungen umfassen die Prüfung von Investmentfonds sowie von Margen- und anderen Aspekten des Risikomanagements, von zentralem Clearing für Finanzderivate und andere Wertpapiere. Die Zeitvorgaben für die Projekte in Bezug auf die Vermögensverwaltung werden mit dem FSB koordiniert. Zu den Arbeiten, die sich im Vergleich zum ursprünglichen Arbeitsprogramm (vgl. [FSNews 2/2020](#)) verzögern oder pausieren, gehören auch die Analysen der IOSCO in Bezug auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz, die Auswirkungen der Zunahme passiver Investitionen und möglicher verhaltensbezogener Probleme bei der Indexbereitstellung sowie die Beantwortung von Fragen zu Marktdaten und Outsourcing.

[ESRB – Verwaltungsrat zur Beeinträchtigung der Stabilität des Finanzsystems durch Verluste in der Realwirtschaft während der Corona-Krise vom 9. April 2020](#)

Befürchtet wird eine zunehmende Instabilität des Finanzsystems. Als adäquate Gegenmaßnahme wird anerkannt, dass Aufsichtsbehörden mit Ausschüttungen in Form von Dividenden oder Boni restriktiver umgehen sollen (zu entsprechenden Maßnahmen der [Aufsichtsbehörden](#) vgl. [FSNews 4/2020](#)).

XIII. Versicherungen

[EIOPA – Hinweise für Versicherer und Vermittler, die Auswirkungen des Coronavirus/COVID-19 für die Verbraucher zu mildern \(EIOPA BoS-20-261\) vom 1. April 2020](#)

Die Handlungsempfehlungen der EIOPA stellen eine Fortsetzung der bis dahin erfolgten Veröffentlichungen zum Themenkomplex Coronavirus dar (vgl. [FSNews 4/2020](#)). Sie hebt in diesem Zusammenhang einmal mehr die

Bedeutung der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs und der fairen Behandlung der Verbraucher bzw. Versicherungsnehmer hervor. Vor diesem Hintergrund hat die EIOPA die folgenden Handlungsempfehlungen erlassen:

- Bereitstellung klarer und rechtzeitiger Informationen für Verbraucher über vertragliche Rechte, um diesen den Geltungsbereich ihrer Deckung und etwaige Ausschlüsse zu verdeutlichen
- Faire Behandlung der Verbraucher sowie eine explizite Kommunikation. Die gesamte Kommunikation sollte ausgewogen und wohlabgestimmt sein
- Verbraucher über Notfallmaßnahmen informieren insbesondere darüber, wie diese das Vertragsverhältnis und Leistungen beeinflussen
- Weitere Anwendung der Produktaufsicht und -kontrolle (POG) unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen von COVID-19
- Berücksichtigung der Verbraucherinteressen und deren flexible Anwendung insbesondere im Hinblick auf Prozesse und zeitliche Vorgaben.

Ziel der EIOPA und der nationalen Aufsichtsbehörden ist es, die finanzielle Stabilität zu wahren und den Verbraucherschutz weiter zu gewährleisten. Deshalb begrüßt die [BaFin](#) ausdrücklich die Hinweise zum verbraucherfreundlichen Verhalten.

[EIOPA – Aktualisierung zu sonstigen Maßnahmen, die von der COVID-19-Pandemie beeinflusst werden \(EIOPA-20/258\) vom 2. April 2020](#)

Die von der EIOPA veröffentlichte Aktualisierung zu den sonstigen Maßnahmen stellt eine Konkretisierung der Stellungnahme vom 17. März 2020 dar. Dabei sollen den (Rück-)Versicherungsunternehmen Erleichterungen durch Verlängerung von Konsultationsfristen und den Verzicht auf Datenabfragen verschafft werden. Die Aktualisierung spezifiziert die verlängerten Konsultationsfristen u.a. für das Paket zum/zur aufsichtlichen Reporting/Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Verschiebung ausgewählter Datenabfragen wie der Sensitivitätsanalyse von Klimarisiken.

[EIOPA – Stellungnahme zur vorübergehenden Aussetzung von Dividendenzahlungen und Aktienrückkäufen vom 2. April 2020](#)

Die EIOPA fordert in einer Stellungnahme, dass (Rück-)Versicherer auf diskretionäre Dividendenzahlungen und Aktienrückkäufe vorübergehend verzichten, um deren Kapitalbasis zu erhalten und damit Versicherte zu schützen. Die [BaFin](#) vertritt hierzu eine differenziertere Meinung. So sollten Finanzinstitute von Aktienrückkäufen Abstand nehmen und Dividendenausüttungen vorsichtig abwägen. Eine pauschale Ausschüttungssperre für Versicherungsunternehmen und Pensionskassen hält sie jedoch nicht für erforderlich. Aus Sicht der BaFin soll die Entscheidung über eine Ausschüttungssperre unternehmensindividuell insbesondere im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit erfolgen.

[EIOPA- Zweiter Bericht über die Kosten und die vergangene Wertentwicklung von versicherungsbasierten Anlageprodukten und von Altersvorsorgeprodukten vom 6. April 2020](#)

Der von der EIOPA veröffentlichte Bericht über die Kosten und die vergangene Wertentwicklung von versicherungsbasierten Anlageprodukten (IBIPs) und Altersvorsorgeprodukten (PPPs) ist Teil des gleichnamigen Projekts der EU Kommission für Anlageprodukte im Rahmen des Plans zur Kapitalmarktunion. Der Bericht enthält eine Analyse sowohl über die Kosten der vorstehend benannten Produkte für 2018 als auch über deren Wertentwicklung für den Zeitraum 2014 bis 2018 insbesondere jeweils im Vergleich mit überschussberechtigten Lebensversicherungsprodukten. Daneben werden auch die Auswirkungen der Marktvolatilität auf die Renditen für verschiedene Produkttypen in Abhängigkeit von deren Risikopotential aufgezeigt.

[EIOPA- Opinion zur Aufsicht über die Vergütungsgrundsätze im Versicherungs- und Rückversicherungssektor vom 7. April 2020](#)

Die EIOPA hat eine finale Opinion zur Aufsicht von Vergütungsgrundsätzen im Versicherungs- und Rückversicherungssektor veröffentlicht. Zuvor wurde ein [Entwurf der Opinion](#) konsultiert. Die finale Fassung wendet sich an die nationalen Aufsichtsbehörden (NCAs) und soll diesen Hilfestellung bei der Aufsicht über die Vergütungsgrundsätze nach Solvency II geben, wobei diese in der delegierten Verordnung nicht ausreichend konkretisiert werden, so dass beträchtliche Ermessensspielräume für Unternehmen und Aufsichtsbehörden verbleiben.

[EIOPA – Stellungnahme zu Grundsätzen, um die Auswirkungen von COVID-19 auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu mildern \(EIOPA BoS-20-269\) vom 17. April 2020](#)

Analog zu den (Rück-)Versicherungsunternehmen steht für die EIOPA die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zumindest von operativen Schlüsselfunktionen auch bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) im Vordergrund. Als langfristigen Investoren billigt die EIOPA den EbAV eine stabilisierende Rolle im aktuellen volatilen Marktumfeld zu. Dabei gilt es prozyklisch wirkende Maßnahmen zu vermeiden. So sollen nationale Aufsichtsbehörden Flexibilität bei der Erhebung von Beiträgen von mit Liquiditätsproblemen behafteten Mitgliedsunternehmen zulassen und dennoch die Liquiditätssituation der EbAV sorgfältig überwachen. Außerdem sollen sie die EbAV zu einer ausgewogenen Kommunikation ermutigen, um kurzfristige Reaktionen insbesondere bei beitragsorientierten Plänen mit langfristigen Schaden für die Mitglieder zu vermeiden.

[EIOPA – Änderung des Zeitplans für den Hinweis zum Review von Solvency II vom 30. April 2020](#)

Die EIOPA hat in enger Abstimmung mit der EU-Kommission beschlossen, ihren Advice zum Review von Solvency erst Ende Dezember 2020 vorzulegen. Bereits am 17. März 2020 hat die EIOPA die Frist für die Anforderung von Informationen für die holistische Auswirkungsanalyse des Solvency-II-Reviews 2020 um zwei Monate bis zum 1. Juni 2020 verlängert. Mithilfe des neuen Zeitplans ist es möglich, die holistische Auswirkungsanalyse um die

Auswirkungen der Pandemie auf die Finanzmärkte und auf das Versicherungsgeschäft zu ergänzen und damit im Advice der EIOPA zu berücksichtigen.

[BaFin – Auslegungsentscheidung zur Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik vom 24. April 2020](#)

Die Auslegungsentscheidung der BaFin, die alle inländischen Pensionskassen und Pensionsfonds sowie die separaten Abrechnungsverbände der öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen (freiwillige Versicherung) betrifft, konkretisiert die Bestimmungen der §§ 234i und 239 Abs. 2 VAG. Demnach haben die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) der Aufsichtsbehörde eine Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik vorzulegen. Textziffer 11 der Auslegungsentscheidung enthält einen Katalog von Mindestinhalten. Dieser folgt den gesetzlichen Anforderungen, wonach auf die Verfahren der Risikobewertung und der Risikosteuerung, auf die Anlagestrategie sowie die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik einzugehen ist. Die BaFin erwartet nicht, dass die Auslegungsentscheidung bereits Eingang in die bis zum 30. April 2020 abzugebende Erklärung findet.

[BaFin – Auslegungsentscheidung zu § 353 VAG bezüglich der Zinsannahmen in Maßnahmenplänen und Fortschrittsberichten vom 29. April 2020](#)

Die Auslegungsentscheidung betrifft (Rück-)Versicherungsunternehmen, die ohne die Nutzung der Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 oder 352 VAG die Solvabilitätskapitalanforderungen nicht einhalten würden. Demnach müssen die betroffenen Unternehmen innerhalb von zwei Monaten einen Maßnahmenplan vorlegen, wie bezüglich der Eigenmittel oder des Risikoprofils eine Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen am Ende des Übergangszeitraums am 1. Januar 2032 sichergestellt wird. Darüber und über die hierbei erzielten Fortschritte ist alle zwölf Monate bzw. bei intensiver Aufsicht alle sechs Monate in einem Fortschritts- bzw. Sachstandsbericht zu berichten. Um die Wirkung der Maßnahmen besser beurteilen zu können, hat die BaFin in ihrer Auslegungsentscheidung einheitliche und über die Zeit unveränderte [Zinsannahmen](#) spezifiziert. Diese beinhalten drei Zins-Szenarien für ein Laufzeitenspektrum von einem Jahr bis 120 Jahren, die auf empirischen Beobachtungen der letzten Jahre basieren. So entspricht das pessimistische Szenario dem Zinsniveau am 30. Juni 2019 und damit in etwa dem 10%-Quantil der beobachteten Zinsentwicklung seit der Einführung von Solvency II, wohingegen das optimistische Szenario das Zinsniveau am 30. April 2018 widerspiegelt, was in etwa dem 90%-Quantil entspricht.

Finanzaufsicht

Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der EU/2019/2088

Am 9. März 2020 hat die von der EU-Kommission beauftragte Technical Expert Group (kurz: TEG) ihren finalen [Bericht](#) zur sogenannten EU Taxonomie, einem Klassifikationssystem zur Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten, veröffentlicht. Damit hat die TEG ihre entsprechende Arbeit vorerst abgeschlossen. Zukünftig wird mittels der so genannten Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen weiter an der Taxonomie gearbeitet. Dabei wird es dann verstärkt um die Ausarbeitung von (neben den bekannten Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) vier weiteren Umweltzielen – Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Schutz gesunder Ökosysteme – gehen.

Mit der vorliegenden Verordnung, der sog. Taxonomie-Verordnung, soll dieses Klassifikationssystem in der EU und ihren Mitgliedstaaten eingeführt werden. Der Rat der EU hat den [Entwurf der Taxonomie-Verordnung](#) am 15. April angenommen, die Annahme durch das EU Parlament wird für Mai 2020 erwartet.

Betroffen von der Verordnung sind Finanzmarktteilnehmer wie Fondsverwalter oder Kreditinstitute, die unter die neuen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten fallen, als auch Unternehmen, die nichtfinanzielle Angaben entsprechend der CSR-Richtlinie ([EU-Richtlinie 2014/95/EU](#)) veröffentlichen müssen.

Die Verordnung listet vier Kriterien auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine ökologische Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig im Sinne der Verordnung gilt und das Ausmaß der Nachhaltigkeit einer Investition beurteilt werden kann. Dabei wird in den ersten beiden Kriterien auf die aus der Taxonomie der TEG bekannten Kriterien

- wesentlicher Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele (auch mittelbar über so genannte ermöglichende Tätigkeiten, sog. Enabling Activities aus der Taxonomie), bei gleichzeitiger
- nicht erheblicher Beeinträchtigung der jeweils anderen Umweltziele („Do no significant harm“-Kriterium; kurz DNSH)

verwiesen. Darüber hinaus muss eine Wirtschaftstätigkeit den

- Mindestschutz für den Bereich Soziales, Arbeitswelt und Unternehmensführung erfüllen sowie
- die von der EU-Kommission in delegierten Rechtsakten festzulegenden technischen Bewertungskriterien (genaue Anforderungen, nach denen eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem Umweltziel leistet; sog. Technical Screening Criteria in der Taxonomie) erfüllen.



Andrea Fluker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Matthias Hadinek

Tel: +49 211 8772 4119
mhadinek@deloitte.de

Die EU wie auch deren Mitgliedstaaten müssen die erst genannten beiden Kriterien anwenden, wenn sie die Anforderungen für die Bereitstellung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen als ökologisch nachhaltig festlegen. Die technischen Bewertungskriterien zur Anwendung der klimabezogenen ersten beiden Umweltziele werden von der EU-Kommission bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt und sollen am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Für die weiteren vier Umweltziele werden die Kriterien von der Kommission bis zum 31. Dezember 2021 festgelegt und sollen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Das im Rahmen der Taxonomie entworfene Klassifikationssystem und der mit der Taxonomie-Verordnung dafür geschaffene Rahmen sollen das Vertrauen in als ökologisch nachhaltig beworbene Finanzprodukte/-instrumente erhöhen und damit letztendlich die für die Bekämpfung des Klimawandels und dessen Folgen benötigten Mittel generieren. Dies erfordert auch umfangreiche Transparenzanforderungen von Finanzprodukten als auch (nicht-)finanzieller Unternehmen.

Auf Ebene der als ökologisch nachhaltig beworbenen Finanzprodukte umfassen die Offenlegungsverpflichtungen der vorliegenden Taxonomie-Verordnung

- Erläuterungen, zu welchem oder welchen der sechs Umweltziele das Finanzprodukt wesentlich beitragen und in welchem Umfang dies geschehen soll, sowie
- eine Erklärung, in der über die Grenzen der Anwendung der EU-Taxonomie auf das Produkt (DNSH-Kriterium nur für Anlagetranchen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen berücksichtigen) aufgeklärt wird.

Unternehmen, die gemäß der CSR-Richtlinie eine nicht-finanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht veröffentlichen, müssen angeben, wie und in welchem Umfang deren Tätigkeiten mit den ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten i.S.d. EU-Taxonomie assoziiert werden können. Dies manifestiert sich in zwei offenzulegenden Kennziffern:

- Der Anteil des Umsatzes, der mit Taxonomie-konformen Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaftet wurde.
- Der Anteil der Investitionsausgaben, die mit gemäß der EU-Taxonomie nachhaltigen Vermögenswerten oder Prozessen zusammenhängen, im Verhältnis zu den gesamten Investitionsausgaben („CapEx“) und ggf. zu den Betriebsausgaben („OpEx“).

Darüber hinaus erweitert die vorliegende Verordnung die finale Verordnung des EU-Parlaments und des Rates der EU vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([EU/2019/2088](#)) um offenzulegende (Nachhaltigkeits-)Informationen, die in Zusammenhang mit der EU-Taxonomie stehen (vgl. [FSNews 1/2020](#)). So wurde u.a. unter Art. 2 der Verordnung [EU/2019/2088](#) ein neuer Absatz zum „Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ eingeführt

und Unternehmen, die unter die Taxonomie-Verordnung fallende Finanzprodukte vermarkten, müssen ihren Angaben zur Berücksichtigung eventueller Nachhaltigkeitsrisiken die oben genannte Erklärung zu den Grenzen der Anwendung der EU-Taxonomie auf das Produkt beifügen.

Weitere Konkretisierungen sind i.V.m. der Offenlegungsverordnung zu erwarten. So haben die europäischen Aufsichtsbehörden am 23. April 2020 ein [weiteres Konsultationspapier](#) zur Entwicklung technischer Regulierungsstandards zur Umsetzung der Transparenzanforderungen für soziale und umweltbezogene Aspekte veröffentlicht. Kommentare hierzu werden bis zum 1. September 2020 entgegengenommen.

COVID-19 – Wie eine Pandemie Banken und Aufseher zum Handeln zwingt

Spätestens seit der Finanzmarktkrise ist die Bedeutung von Stresstests in aller Munde. Dennoch zeigt die Corona-Pandemie, dass viele Finanzdienstleister von den Ereignissen überrollt wurden. Dies bedeutet nicht, dass Stresstests keinen Mehrwert leisten können. Es ist aber deutlich geworden, dass die bislang von vielen Instituten betrachteten Szenarien die Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen einer weltweiten Pandemie vielfach nicht beachtet bzw. zumindest anfänglich oft nicht ausreichend ernst genommen haben.

Da aber die wenigsten Institute einen Notfallplan für das aktuelle Szenario griffbereit hatten, mussten und müssen sie ihn parallel zu den sich permanent weiterentwickelnden äußeren Umständen konzipieren, implementieren und nachbessern. Wichtig wird es sein, nach den ersten Reaktionen auf die Pandemie („respond“) einen geordneten Weg zurück zu einem geordneten Alltag („recover“) zu finden. Mit den Erfahrungen aus der Krise gelingt es einigen Häusern hoffentlich, sogar gestärkt aus der Krise hervorzugehen („thrive“).

Zentrale Rollen nehmen in dieser Situation die Gesamtbanksteuerung und das Risikocontrolling ein. Noch ist es zu früh, um die mittel- und langfristigen Corona-Folgen abzuschätzen. Das ist aber beispielsweise ein sehr konkretes Problem im Kreditprozess, denn weiterhin stehen Darlehen zur Prolongation an bzw. die Kreditnehmer haben krisenbedingt zusätzlichen Kreditbedarf. Die einzelnen Kreditnehmer sind aber sehr unterschiedlich von den Auswirkungen des Lockdowns und der sich abzeichnenden Rezession betroffen. Soweit überhaupt schon Bilanzunterlagen per Ende 2019 vorliegen, enthalten diese zwangsläufig meist noch keine belastbaren Aussagen über die Betroffenheit durch die Pandemie.

Ungeachtet dieser Unwägbarkeiten müssen nun Entscheidungen getroffen werden. Während die Garantien des Bundes und der Länder die Kreditvergabeentscheidung ggf. erleichtern, sind auch die Bonitätsbeurteilung und die damit verbundene Ratingnote Teil der Entscheidung. Diese fließen aber in spätere Backtesting- und Validierungsergebnisse ein. Es ist zu erwarten, dass die Prognosegüte leiden wird. Derzeit ist noch offen, inwieweit das bei IRBA-Instituten mittelfristig zu steigenden Kapitalanforderungen führen wird oder ob die zuständigen Aufsichtsbehörden den Instituten zugestehen, die historischen Datenreihen anzupassen.

Eine vergleichbare Fragestellung ergibt sich aber auch im Bestandsgeschäft. Eine pauschale Anpassung der Ratingnoten würde das Backtesting ebenfalls erschweren. Gleichzeitig würden aber die Kapitalanforderungen unmittelbar steigen: einerseits auf jeden Fall im ICAAP/Säule 2, andererseits bei den IRBA-Instituten auch in der Säule 1. Eine Folge steigender Eigenmittelanforderungen wäre bei vielen Instituten eine Zurückhaltung im Kreditgeschäft, was die Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen bei den Kreditnehmern zusätzlich erhöhen dürfte.



Peter Lellmann

Tel: +49 69 75695 6858
pllelmann@deloitte.de



Michael Cluse

Tel: +49 211 8772 2464
mcluse@deloitte.de

Um eine zweite Bankenkrise zu vermeiden, haben die Regierungen und Aufsichtsbehörden national und international diverse Maßnahmenpakete beschlossen. Einige Maßnahmen richten sich vorrangig an Unternehmen und Selbstständige, andere Maßnahmen sollen die Banken direkt entlasten.

Exemplarisch seien an dieser Stelle die Regelungen zur Mietzahlungspflicht genannt. Für Mieter ist es eine Erleichterung, dass bei Zahlungsverzug der Mietvertrag in der Regel nicht gekündigt werden kann. Für Vermieter - Immobiliengesellschaften wie Privatpersonen gleichermaßen - können ausbleibende Mietzahlungen aber zu einem Liquiditätsengpass führen. Damit ist unter Umständen auch die Ausfallwahrscheinlichkeit von Immobilienfinanzierungen betroffen. Unklar ist auch noch, ob und in welchem Umfang sich die COVID-19-Folgen auf den Immobilienmarkt auswirken. Sinkende Marktwerte und damit rückläufige Verwertungserlöse sind nicht ausgeschlossen. Im Rahmen von Szenarioanalysen muss das Risikocontrolling unter Berücksichtigung aller Unwägbarkeiten also abschätzen, welche Auswirkungen die Pandemie auf das Kreditportfolio haben könnte, und geeignete Maßnahmen zur Verlustbegrenzung einleiten.

Erleichterungen für Banken und Finanzdienstleister wurden in den letzten Wochen in vielen unterschiedlichen Formen beschlossen. Unter anderem wurde klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Stundungsvereinbarungen und vergleichbare Kreditanpassungen nicht als Ausfall bzw. Forbearance-Maßnahme zu werten sind. Dadurch reduzieren sich zunächst die Eigenmittelanforderungen und ggf. auch die Risikovorsorge. Dennoch sollte ein Institut intern prüfen, ob die Notwendigkeit einer solchen Vereinbarung mit dem Kreditnehmer ggf. ein angepasstes Rating nach sich ziehen sollte.

Eine weitere Erleichterung resultiert aus dem antizyklischen Kapitalpuffer: Die im Jahr 2019 beschlossene Erhöhung auf 0,25%, die im dritten Quartal 2020 wirksam geworden wäre, wurde für Deutschland zurückgenommen. Auch viele andere Staaten haben die Puffer-Anforderungen gesenkt.

Ferner ist es unter bestimmten Umständen möglich, für einen gewissen Zeitraum die Eigenmittelzielkennziffer nicht einzuhalten bzw. andere Kapitalinstrumente (neben dem harten Kernkapital) für die interne Ermittlung der Risikotragfähigkeit nach Säule 2 heranzuziehen. In diesem Fall sind jedoch Einschränkungen bei der Gewinnverwendung zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben die BaFin und viele weitere Aufsichtsbehörden den Instituten nahegelegt, auf Dividendenzahlungen und Aktienrückkaufprogramme zu verzichten, um die Kapitalbasis zu stärken.

Die Maßnahmen von Regierungen und Aufsichtsbehörden entwickeln sich kontinuierlich weiter. Ende April hat die EU-Kommission vorgeschlagen, bestimmte Änderungen der CRR II, welche die Institute entlasten würden und im Juni 2021 in Kraft treten sollen, vorzuziehen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um günstigere Risikogewichte für KMU- und Infrastrukturfinanzierungen. Andererseits wurde die Anwendung des finalisierten Basler Rahmenwerks („Basel IV“) bereits um ein Jahr auf 2023 verschoben, um die Ressourcen in den Instituten nicht zu stark zu binden. Die grundsätzliche Anwendung der CRR II ab Juni 2021 wurde indes bisher nicht angetastet.

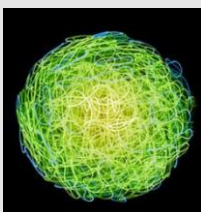
Angesichts der dynamischen Entwicklung der regulatorischen Maßnahmen und Anpassungen hat Deloitte die verschiedenen Beschlüsse auf einer [Internetseite](#) gebündelt, die täglich aktualisiert wird. Selbstverständlich stehen [unsere Experten](#) auch für persönliche Gespräche und individuelle Sachverhaltsanalysen zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an.

Veranstaltungen und Publikationen

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



Mögliche Auswirkungen von COVID-19 auf die Banken
Deloitte FSI Wegweiser



Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit im Bankwesen
Wie sich COVID-19 auf die Banken auswirkt



Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Banken und Finanzdienstleister
Reaktionen der Finanzaufsicht auf COVID-19



Customer Experience im Banking als neue Norm?
Unser Blickwinkel auf Chancen im zunehmend diversen Wettbewerbsumfeld

Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen sind in nächster Zeit geplant. Die genauen Termine stehen aufgrund der aktuellen Situation mit dem COVID-19 Virus noch nicht fest.

Internationaler Bankentag 2020
Anti Financial Crime – aktuelle Entwicklungen

Whistleblowing aktuell
Die neuen Anforderungen und Herausforderungen

IFRS-Praxisgespräche
ESEF – Umsetzung und Herausforderungen in der Praxis (Webinar)

8. CFO Forum: voraussichtlich Herbst 2020

Weitere Informationen zu Themen und Terminen finden Sie [hier](#).

Non Performing Exposures - im Fokus der Regulierung



Das **Poster** bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



SREP
Schaubild



MaRisk für Banken
Schaubild



CRR II
Schaubild



NPL
Poster

In Kooperation mit:

Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 30. April 2020

Mai 2020

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.